

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 2.450.800 Dollar brutto (2.336.400 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in Bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. Zusätzlich

a) Gelten alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus erfolgten, jedoch noch nicht geprüften Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, nach Ablauf des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) werden während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen sowie gebilligte Prüfberichte gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

RESOLUTIONEN 55/252 A und B

55/252. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Resolution A

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/711/Add.1, Ziffer 6)⁶⁰.

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁶¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶²,

ingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1344 (2001) vom 15. März 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung eines solchen Einsatzes,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶¹ A/55/666 und Corr.1.

⁶² A/55/688 und Add.1.

28. Februar 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 101,9 Millionen US-Dollar, was 92 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 13 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit ihrer Resolution 52/1 A vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Bericht zu erstatten, wie sich das Einsatzkonzept auf die vorgeschlagene Struktur der Mission, einschließlich der Leitungsebene, auswirkt und diese rechtfertigen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *beschließt*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 31. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 180 Millionen Dollar brutto (177.866.900 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/237 bewilligte Betrag von 150 Millionen Dollar brutto (148.220.200 Dollar netto) eingeschlossen ist;

14. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 55/237 bereits veranlagten Betrags von 150 Millionen Dollar brutto (148.220.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 31. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den zusätzlichen Betrag von 30 Millionen Dollar brutto (29.646.700 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und für die Zwecke der Veranlagung für Friedenssicherungseinsätze mit späteren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen geändert worden ist, zuletzt mit ihrer Resolution 52/230 vom 31. März 1998 und ihren Beschlüssen 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 für den Zeitraum 1998-2000 sowie mit ihren Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000 für den Zeitraum 2001-2003, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 13.791.045 Dollar brutto (13.628.632 Dollar netto), den auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2000⁶⁴ anzuwenden ist und auf den Restbetrag, das heißt 16.208.955 Dollar brutto (16.018.068 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2001, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001⁶⁵;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 A (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 353.300 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 31. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist, wobei 162.413 Dollar auf den am 31. Dezember 2000 endenden Zeitraum und der Restbetrag, das heißt 190.887 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2001 entfallen;

⁶³ A/55/688/Add.1.

⁶⁴ Siehe Resolutionen 52/215 A und 54/237 A.

⁶⁵ Siehe Resolution 55/5 B.

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution B

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/711/Add.2, Ziffer 6)⁶⁶.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

ingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1344 (2001) vom 15. März 2001,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/237 vom 23. Dezember 2000 und 55/252 A vom 12. April 2001 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, insbesondere diejenigen Ziffern, in denen es um die Haushaltszyklen für die Friedenssicherung geht, die nach Möglichkeit künftig im Haushaltsverfahren zu beachten sind;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2001, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 127,8 Millionen US-Dollar, was 81 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 10 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen im Allgemeinen konfrontiert war, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den in Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸ enthaltenen Anmerkungen betreffend die rasche und effiziente Dislozierung der Militärkontingente der Mission;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* der Empfehlung in Ziffer 10 b) des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶⁷ an;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Bericht zu erstatten, wie sich das Einsatzkonzept auf die vorgeschlagene Struktur der Mission, einschließlich der Leitungsebene, auswirkt und diese rechtfertigen kann;

⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁷ A/55/874.

⁶⁸ A/55/688/Add.1.

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 Verpflichtungen in Höhe von 90 Millionen Dollar brutto (88.933.450 Dollar netto) einzugehen, und beschließt, für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt den Betrag von 5.444.104 Dollar brutto (4.777.737 Dollar netto) und für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen den Betrag von 568.706 Dollar brutto (510.695 Dollar netto) zu veranschlagen, was dem jeweiligen Anteil der Mission am Mittelbedarf für den Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 entspricht;

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. September 2001 den Betrag von 37,5 Millionen Dollar brutto (37.055.604 Dollar netto) entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2001 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 444.396 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. September 2001 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. September 2001 hinaus zu verlängern, für den Zeitraum vom 16. September bis 31. Dezember 2001 den Betrag von 52,5 Millionen Dollar brutto (51.877.846 Dollar netto) im Einklang mit Ziffer 15 zu einem monatlichen Satz von 15 Millionen Dollar brutto (14.822.242 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 622.154 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 16. September bis 31. Dezember 2001 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 den Betrag von 5.444.104 Dollar brutto

(4.777.737 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und den Betrag von 568.706 Dollar brutto (510.695 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 15 und unter Berücksichtigung des in der Resolution 55/5 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2001 und 2002 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, wobei auf einen Teil dieser Beträge, nämlich 2.722.052 Dollar brutto (2.388.869 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 284.353 Dollar brutto (255.348 Dollar netto) für die Versorgungsbasis, den auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 entfallenden Betrag, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 anzuwenden ist und auf die Restbeträge, das heißt 2.722.052 Dollar brutto (2.388.868 Dollar netto) für den Sonderhaushalt und 284.353 Dollar brutto (255.347 Dollar netto) für die Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002, der Beitragsschlüssel für das Jahr 2002;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 666.367 Dollar für den Sonderhaushalt und 58.011 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 gebilligt wurden, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 19 anzurechnen ist, wobei 333.183 Dollar für den Sonderhaushalt und 29.005 Dollar für die Versorgungsbasis auf den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 und die Restbeträge, das heißt 333.184 Dollar für den Sonderhaushalt und 29.006 Dollar für die Versorgungsbasis, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 entfallen;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/257

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 14. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/982, Ziffer 6)⁶⁹.

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.